

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/09 B

L 13 AL 4616/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 1373/07 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg), die Erstattung der für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen für ein Widerspruchsverfahren, die Erstattung von Bewerbungskosten, Fahrkosten, Kosten für den Kauf einer Zeitung, Mahnkosten und Zinsen sowie die Abänderung der ausgestellten Leistungsnachweise/Entgeltbescheinigungen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Juli 2008 und gleichzeitig einen Befangenheitsantrag gegen ein Senatsmitglied als unzulässig verworfen (Beschluss vom 29. Januar 2009). Gegen den am 3. Februar 2009 zugestellten Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihrem Ehemann gefertigten Schreiben vom 17. Februar 2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt, die nach Weiterleitung durch das LSG am 24. Februar 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die für den Fall einer - sachlich nicht veranlassten - "späteren Bearbeitung" aufrechterhaltenen Ablehnungsgesuche aus früheren Verfahren (vgl zuletzt Beschluss vom 11. Januar 2008 - B 11a AL 5/07 S mwN) stehen einer Entscheidung durch die Berufsrichter nicht entgegen. Sie sind ohne neue Gesichtspunkte und als rechtsmissbräuchlich anzusehen (vgl BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2006 - 2 BvR 513/06).
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

